

messensmißbrauch überprüft werden, weil Abnormes an einer Norm leicht gemessen werden kann. Die Wirtschaftslenkung hingegen findet keine so einfache Sachlage vor, sie soll vielmehr einen Allgemeinzustand als solchen weiterentwickeln. Die Einzelmaßnahmen, die zur Durchführung dieses Wirtschaftsplanes angeordnet werden, können an zahlreichen Orten und in unendlich verschiedener Weise ansetzen und also — selbst wenn die Ziffern des Planes ganz die gleichen bleiben — auf tausendfältig verschiedene Weise ihr Ergebnis erstreben und auch erreichen. Die Ermessensfreiheit ist also bei der Wirtschaftsplanung unvergleichbar größer, als aus dem Polizeirecht bekannt ist. Der eine Beamte wird eine neue Industrie in ganz neuen Produktionsstätten mit günstigem Standort für das einzig Richtige halten, wo der andere Beamte den ungünstigeren Standort unter Ausnutzung schon vorhandener, vielleicht sogar veralteter Produktionsanlagen vorzieht, während der dritte Beamte den Import für das Vernünftigste erklärt. Jeder der drei Beamten kann dabei innerhalb der Grenzen des freien Ermessens bleiben.

Voraussichtlich wird für die Frage, welche Maßnahmen in Ausführung des Wirtschaftsplanes getroffen werden können, und wer in welcher Weise dazu herangezogen wird, der rechtliche Gesichtspunkt der „Verhältnismäßigkeit“ des von der Verwaltung anzuwendenden Mittels eine Rolle spielen. Er ist aus dem Polizeibericht bekannt, spielt aber bei der Auswahl der Adressaten kaum eine Rolle, der in der Person des Störers grundsätzlich feststeht. Bei der Wirtschaftsplanung kann von dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Mittels oft auch die Auswahl des Adressaten einer Verfügung abhängen. An dieser Stelle muß es jedoch genügen, auf die Anwendbarkeit dieses rechtlichen Gesichtspunktes bei der Wirtschaftsplanung hinzuweisen, da es kaum möglich ist, seine Bedeutung auf diesem Gebiete heute schon zu übersehen.

Ich möchte weiter hinweisen auf die Frage, ob die Pflichten auf dem Gebiet der Wirtschaftsplanung zu denjenigen „gemeinen Lasten“ im verwaltungsrechtlichen Sinne gehören, die jeden betreffen, der die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen vermag, und die im Gesetz selbst begründet sind, so daß die durchführende Maßnahme der Verwaltungsbehörde nur die Fälligkeit der Leistung bedingt, aber nicht erst die Verpflichtung ihrerseits erzeugt. Im letzteren Falle wäre die Durchführungsmaßnahme nicht als Verwaltungsakt und demgemäß nicht als Verfügung im strengen Sinne des Wortes zu bezeichnen. Die Frage hat für die Leistungspflicht nach dem Reichsleistungsgesetz eine erhebliche Rolle gespielt, wird aber z. B. schon von Otto Mayer, Verwaltungsrecht II. Bd. 3. Aufl. S. 217 ff. eingehend behandelt; sie ist für Thüringen z. Zt. wohl ohne Bedeutung, nachdem das Oberverwaltungsgericht zum Reichsleistungsgesetz den Standpunkt vertreten hat, daß auch dann noch eine „Verfügung“ in dem umfassenden Sinne des § 194 LVO vorliege mit allen daraus sich ergebenden Folgen für das Offenstehen des Verwaltungsrechtsweges und für die Anwendung der sonstigen Bestimmungen der LVO über Verfügungen. Für die theoretische Betrachtung aber und für andere Länder ist die Frage wichtig. Ihre Beantwortung dürfte von der grundsätzlichen Auffassung der Pflichtigkeit zugunsten der Wirtschaftsplanung abhängen, vor allem davon, ob die Zugehörigkeit dieser Pflichtigkeit zu unserem heutigen Dasein überhaupt als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird. Indessen darf man auch auf diesem Gebiet nicht vorschnell urteilen. Mit der Bejahung einer gemeinsamen Last ist die Folgerung, daß die Verpflichtungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsplanung im Gesetz selbst begründet seien, nicht notwendig verbunden, ist also auch die Unterstellung der Durchführungsmaßnahmen unter rechtliche Gesichtspunkte nicht eo ipso ausgeschlossen, wo eine Bestimmung wie § 194 LVO nicht zur Verfügung steht. Man sollte sie auch nicht durch gesetzgeberischen Akt übereilt ausschließen, denn zu unserem heutigen kulturellen Dasein gehört nicht minder als etwa der Gedanke der gemeinen Last auf diesem Gebiet auch der Gedanke, daß das Recht auch hierbei gewahrt werden soll, nicht aus einem grundsätzlichen

Privilegien-Gesichtspunkte, sondern aus den Grundlagen unserer Kultur heraus, die nun einmal den Wert des Einzeldaseins und seines Bereiches nicht übersehen. Man sollte daher auch nicht auf Grund eines etwaigen Mißfallens an der heutigen Rechtspflege oder dem heutigen Rechte rechtliche Erwägungen und Schranken auf diesem Gebiete überhaupt aufgeben.

Wegen der besonderen Bedeutung der „landeseigenen Betriebe“ und „Staatsgüter“ sowie der sonstigen Betriebe der „öffentlichen Wirtschaft“ soll schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß bei den dem Lande gehörigen Betrieben jeder Art neben den Möglichkeiten, die das WPIG bietet, noch die Mittel der dienstlichen Unterstellung für die Durchführung des Wirtschaftsplanes benutzt werden können, während bei den Betrieben der Kreise zu beachten ist, daß nach der Kreisordnung die Landkreise reine Selbstverwaltungskörperschaften geworden sind und die frühere, durch § 35 der Kreisordnung beseitigte dienstliche Abhängigkeit des Landrats von der Landesregierung nicht mehr zur mittelbaren Einflußnahme auf kreiseigene Betriebe zur Verfügung steht. Bei den landeseigenen Betrieben ist die etwas komplizierte und unklare Etablierung der Hauptverwaltung dieser Betriebe als Körperschaft⁵⁾ des öffentlichen Rechtes und die Beschränkung der ministeriellen Aufsicht auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ein gewisses Hindernis, wohingegen die Bestellung und Abberufung des Leiters, die dem Lande als dem Eigentümer dieser Betriebe zusteht, wiederum der Geltendmachung dienstlicher Einflüsse nutzbar gemacht werden kann.

3. Zurücknahme und Abänderung von Verfügungen.

Theorie und Judikatur des Verwaltungsrechts haben eine Lehre von der Abänderbarkeit und Zurücknehmbarkeit von Verfügungen entwickelt, deren Grundsätze die §§ 142 ff. LVO kodifiziert haben. Da sich die Maßnahmen, die zur Durchführung des Planes gegenüber den Wirtschaftssubjekten ergehen, als „Verfügungen“ im Sinne der LVO darstellen, so gelten für sie auch die Vorschriften der §§ 142 ff. LVO. Wird der Wirtschaftsplan geändert, z. B. auf Grund von Abmachungen mit anderen Ländern, so wird man vielfach annehmen können, daß „überwiegende Gründe des gemeinen Wohles“ vorliegen, die nach § 142 LVO eine Zurücknahme oder Abänderung der ursprünglichen Verfügung gestatten; aber es muß doch eine Abwägung des Nachteils auf der einen und des Vorteils oder der Notwendigkeit auf der anderen Seite stattfinden, und das letztere muß überwiegen. Beide Seiten aber brauchen nicht in Zahlen meßbar zu sein. Haben z. B. umfangreiche Investitionen zur Durchführung einer ursprünglichen Produktionsauflage stattgefunden, die bei einer Aufhebung dieser Auflage unnütz wären, so kann eine spätere Einschränkung oder Aufhebung der Produktionsauflage u. U. unzulässig sein.

Dabei wird man beachten müssen, daß der Wirtschaftsplan und jede Änderung wohl immer die Zustimmung der Besatzungsmacht finden wird; es fragt sich, ob diese Zustimmung über die §§ 142 ff. LVO hinaus eine Rechtsgrundlage für eine Abänderung oder Zurücknahme einer Verfügung darstellt. Im Zweifel wird man wohl eine Zustimmung der Besatzungsmacht nur als die Bestätigung betrachten dürfen, daß von dieser Seite wirtschaftliche Bedenken nicht erhoben werden; ein Befehl, der eine in unserer Rechtsordnung sonst nicht vorhandene Rechtsgrundlage für eine Abänderung oder Zurücknahme einer Verfügung abgibt, wird in einer^v

⁵⁾ Vergl. die „VO zur Durchführung des Gesetzes über die Organisation der Landeseigenen Betriebe und die Errichtung der Hauptverwaltung der Landeseigenen Betriebe (vom 10. 9. 1946 Ges. S. S. 131)“ vom 18. 10. 1946 Ges. S. 1947 S. 13. Eine Verwaltung kann natürlich nie eine Körperschaft sein, überhaupt keine Rechtspersönlichkeit. Wenn aber die landeseigenen Betriebe selbst gemeint sind, so ist sehr die Frage, ob man sie als eine „Körperschaft“ betrachten kann. Eher wären sie als eine Stiftung zu bezeichnen, denn es fehlt für eine Körperschaft an einer Mitgliedschaft, die nicht identisch ist mit einem Anstellungsverhältnis im Betrieb oder Verwaltung, und es fehlt für eine Anstalt ein Benutzer; dagegen sind die Merkmale der Stiftung vorhanden, nämlich Vermögen, das Ertrag bringen soll, deshalb einer Nutzung unterliegt und planmäßige Verwaltung zu diesem Zwecke erfordert.